

Bericht der Verwaltung	Drucksache-Nr.:
	DrS/2016/067

Fachdienst Kreisplanung

Datum: 08.04.2016

Beratungsfolge:

Status Sitzungstermin Gremium

Ö 27.04.2016 Ausschuss für Umwelt-Natur- und Klimaschutz

Förderkriterien des Landes für den Radwegebau

Sachverhalt:

Förderkriterien des Landes für den Radwegebau

am Beispiel des Radweges entlang der K 111 zwischen Großenaspe und Bimöhlen

Die Förderung von Radwegen erfolgt auf Grundlage der Richtlinien über Zuwendungen aus Finanzhilfen für den kommunalen Straßenbau in Schleswig-Holstein v. 15.11.2013 (Anlage).

Nach Auskunft des MWAVT vom 11.02.2016 erfolgt die Förderung von Radwegen vor dem Hintergrund, dass die Investition in neue Radwege nur gerechtfertigt ist, wenn nach Fertigstellen auch mit einer hinreichenden Benutzung zu rechnen ist.

Das MWAVT sieht eine Radwegförderung regelmäßig als gerechtfertigt an bei Anordnung einer Benutzungspflicht aufgrund der damit attestierten Gefahrenlage.

Besteht keine ausreichende Gefahrenlage (die Benutzungspflicht wird nicht angeordnet), so ist der Bedarf bzw. die Notwendigkeit des Radweges explizit nachzuweisen. Folgende Punkte sind dabei insbesondere zu erläutern:

- Darlegung des Nutzerpotenzials
- Verkehrsmengenangaben
- Aufzeigen örtlicher Besonderheiten
- Bewertung/Priorisierung in regionalen Verkehrsnetzen

Es ist also auch für geplante Radwege, für die eine Anordnung der Benutzungspflicht nicht in Aussichtsteht, eine Förderung möglich, wenn bestimmte andere Voraussetzungen gegeben sind..

Im Fall des Radweges an der K111 waren zum einen die Verkehrsstärke (DTV von über 3.000 Kfz/24h mit einem Schwerverkehrsanteil von 8 %) und zum anderen die vor und nach dem geplanten Radweg jetzt schon existierenden benutzungspflichtigen Radwege ausschlaggebende Argumente. Im Einzelnen haben aus Sicht des Landes folgende Gegebenheiten die Förderung als gerechtfertigt erscheinen lassen:

- die Kreisstraße 111 ist in Teilen kurvig
- die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt 100 km/h

- nach einer Verkehrserhebung aus dem Jahre 2008 beträgt die auf das Jahr 2016 hochgerechnete durchschnittliche tägliche Verkehrsmenge 3.270 Kfz/24h mit einem Schwerverkehrsanteil von rd. 8 %
- die derzeitige Fahrbahnbreite variiert im betroffenen Abschnitt zwischen 5,75 m und 7,75 m, wodurch insbesondere der Begegnungsfall Lkw/Lkw zumindest teilweise auch als kritisch einzustufen ist und somit eine potentielle Gefahr, gerade für den nichtmotorisierten Verkehr, darstellt
- laut Aussage der Polizei haben sich auf der Kreisstraße in den Jahren von 2010 bis 2014 sechzehn aufnahmepflichtige Verkehrsunfälle ereignet
- ca. 10 Radfahrer pro Stunde befahren diesen Streckenabschnitt
- es kommen potentiell 56 Schüler als zusätzliche Nutzer in Frage
- gemäß Radverkehrskonzept des Kreises Segeberg ist der Radweg entlang der Kreisstraße 111 der Prioritätengruppe 2 zugeordnet worden
- der Radweg bildet den Lückenschluss im Radwegenetz zwischen den Ortslagen Bad Bramstedt und Großenaspe
- ein förmliches Verfahren zur Erlangung der planungsrechtlichen Sicherung ist nicht notwendig

Anlage/n:

- Förderrichtlinien v. 15.11.2013

Normgeber:	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie	Quelle:	
Aktenzeichen:	VII 4112 - 557.3-1 -	Gliederungs-Nr:	6605.16
Erlassdatum:	15.11.2013	Normen:	§ 127 BBauG, § 17 FINAUSGLG, § 22 FINAUSGLG, Art 143c GG, § 2 GVFG, § 3 GVFG, § 4 GVFG, § 44 HO, § 2 RaumOG, § 116 VWG, § 117 VWG, § 117a VWG
Fassung vom:	15.11.2013	Fundstelle:	Amtsbl SH 2013, 1050
Gültig ab:	01.01.2014		
Gültig bis:	31.12.2019		

Richtlinie über Zuwendungen aus Finanzhilfen für den kommunalen Straßenbau in Schleswig-Holstein

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

- 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage
- 2 Gegenstand der Förderung
 - 2.1 Förderung nach GVFG-SH und FAG
 - 2.2 Förderung ausschließlich nach § 22 Abs. 3 FAG
- 3 Zuwendungsempfängerinnen/Zuwendungsempfänger
- 4 Zuwendungsvoraussetzungen
 - 4.1 Gesetzliche Fördervoraussetzungen
 - 4.2 Weitere Fördervoraussetzungen
- 5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
 - 5.1 Finanzierungs- und Zuwendungsart
 - 5.2 Höhe der Zuwendung
 - 5.3 Umfang der Förderung
- 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen
 - 6.1 Förderprogramm
 - 6.2 Prioritäten
- 7 Verfahren
 - 7.1 Antragsverfahren
 - 7.2 Bewilligungsverfahren
 - 7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren
 - 7.4 Verwendungsnachweisverfahren
 - 7.5 Zu beachtende Vorschriften
- 8 Schlussbestimmungen, Inkrafttreten
Anlagen

Richtlinie über Zuwendungen aus Finanzhilfen für den kommunalen Straßenbau in Schleswig-Holstein *)

Gl.Nr. 6605.16

Fundstelle: Amtsbl. Schl.-H. 2013 S. 1050

Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit,

Im Einvernehmen mit dem Finanzministerium wird die zum 31. Dezember 2013 auslaufende Richtlinie vom 21. April 2008 (Amtsbl. Schl.-H. S. 394), ergänzt am 10. Februar 2011 (Amtsbl. Schl.-H. S. 136), durch die nachstehende Neufassung ersetzt:

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Das Land gewährt aufgrund des § 2 des Gesetzes über die Verwendung der Kompensationsmittel des Bundes nach Artikel 143 c Absatz 1 GG zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden in Schleswig-Holstein (Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz - Schleswig-Holstein - GVFG-SH -) und des § 22 Abs. 3 des Gesetzes über den Finanzausgleich in Schleswig-Holstein (Finanzausgleichsgesetz - FAG -) Zuwendungen für Investitionen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO.

Für die Zuwendungsempfängerinnen/Zuwendungsempfänger gelten außerdem die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K). Daneben sind die in Schleswig-Holstein geltenden technischen und bauvertraglichen Regelwerke zu beachten.

Bei den nach dieser Richtlinie geförderten Vorhaben sind die Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen des Finanzministeriums des Landes Schleswig-Holstein zu den Verwaltungsvorschriften zu § 44 Abs. 1 LHO (ZBau) sinngemäß anzuwenden. Fachlich zuständige technische Prüfstelle ist ausnahmslos die örtlich zuständige Niederlassung des Landesbetriebes Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH).

Über die Gewährung von Zuwendungen entscheidet das für Verkehr zuständige Ministerium nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht.

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Förderung nach GVFG-SH und FAG

Gegenstand der Förderung nach § 2 Nr. 1, 5 und 6 GVFG-SH sowie § 22 Abs. 3 FAG sind

- 2.1.1 der Bau oder Ausbau von verkehrswichtigen innerörtlichen Straßen mit Ausnahme von Anlieger- und Erschließungsstraßen. Verkehrswichtige innerörtliche Straßen sind die Straßen, welche innerhalb der geschlossenen Ortslage die Grundstruktur des Straßennetzes bilden. Sie dienen entweder überwiegend dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr. Maßgebend für die Einstufung als verkehrswichtige innerörtliche Straße ist auch die Funktion, die ihr nach dem Flächennutzungsplan, dem Generalverkehrsplan oder einem für die Beurteilung gleichwertigen Plan innerhalb des gemeindlichen Straßennetzes zukommt. Hierunter fallen auch innerörtliche Radwege im Zuge von Hauptverbindungen des Fahrradverkehrs mit überwiegender Bedeutung für den Alltags- und Schulradverkehr (z.B.

Velorouten), die nicht im Zusammenhang mit verkehrswichtigen Straßen stehen und im Flächennutzungsplan oder einem zur Beurteilung gleichwertigen Plan ausgewiesen sind;

- 2.1.2 der Bau oder Ausbau von besonderen Fahrspuren für Omnibusse. Unter besonderen Fahrspuren für Omnibusse ist der für Linienbusse vom übrigen Fahrverkehr – zumindest für bestimmte Zeiten – freigehaltene Verkehrsraum zu verstehen. Eine Mitbenutzung durch andere Verkehrsmittel des öffentlichen Personennahverkehrs und/oder Taxen schließt die Förderung als besondere Fahrspur für Omnibusse nicht aus;
- 2.1.3 der Bau oder Ausbau von verkehrswichtigen Zubringerstraßen zum überörtlichen Verkehrsnetz. Verkehrswichtige Zubringerstraßen sind öffentliche Straßen, die dem Anschluss von Gemeinden, räumlich getrennten Ortsteilen und sonstigen Gebieten mit größerem Verkehrsaufkommen an das überörtliche Verkehrsnetz dienen. Zum überörtlichen Verkehrsnetz gehören Bundesfernstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen, ferner wichtige Bahnhöfe, Flugplätze und bedeutende Häfen;
- 2.1.4 der Bau oder Ausbau von verkehrswichtigen zwischenörtlichen Straßen in strukturschwachen Gebieten im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 7 des Raumordnungsgesetzes. Als zwischenörtliche Straßen können Straßen außerhalb der bebauten Ortslage gefördert werden, soweit sie der Schaffung und Verbesserung notwendiger Verkehrsverbindungen in strukturschwachen Gebieten im Sinne des Landesraumordnungsplans (LROPI) bzw. des Landesentwicklungsplans (LEP) dienen;
- 2.1.5 der Bau oder Ausbau von Straßen im Zusammenhang mit der Stilllegung von Eisenbahnstrecken. Zur Förderung kommen Straßen und Straßenabschnitte nur in Betracht, soweit sie für die Aufnahme des nach Umfang und Richtung bekannten Aufkommens des früheren Eisenbahnverkehrs gebaut oder ausgebaut werden müssen oder wenn die Sicherheit oder Abwicklung des Verkehrs den Bau oder Ausbau nach Stilllegung einer Eisenbahnstrecke erfordern;
- 2.1.6 der Bau oder Ausbau von dynamischen Verkehrsleitsystemen. Diese Steuerungs- und Informationssysteme dienen der Verbesserung des Verkehrsflusses und der Verkehrssicherheit, der Vermeidung von Parksuchverkehr sowie der umweltverträglichen Verkehrsführung und Vernetzung der Verkehrsträger. Der verkehrliche Bedarf ist nachzuweisen;
- 2.1.7 der Bau oder Ausbau von Umsteigeparkplätzen zur Verringerung des motorisierten Individualverkehrs. Dies sind Mitfahrerparkplätze zur Bildung von Fahrgemeinschaften. Der Stellplatzbedarf ist nachzuweisen;
- 2.1.8 der Bau oder Ausbau von öffentlichen Verkehrsflächen für in Bebauungsplänen ausgewiesene Güterverkehrszentren (GVZ). GVZ umfassen Umschlaganlagen des kombinierten Verkehrs Schiene/Straße oder Schiff/Straße/Schiene. Gefördert werden können die Anbindung der Anlagen an das überörtliche Straßennetz, die Herstellung der öffentlichen Verkehrsflächen für GVZ einschließlich der in diesen Verkehrsflächen liegenden zugehörigen kommunalen Erschließungsanlagen nach § 127 Abs. 2 Baugesetzbuch;
- 2.1.9 der Bau oder Ausbau von Kreuzungen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG) oder dem Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG). Gefördert werden kann der auf den kommunalen Straßenbaulastträger gesetzlich entfallende Kostenanteil, unabhängig von der Verkehrsbedeutung der kreuzenden Straßen;

2.1.10 Deckenbaumaßnahmen auf Bundes-, Landes- und Kreisstraßen in kommunaler Baulast. Gefördert werden bauliche Erhaltungsmaßnahmen im Sinne großflächiger Instandsetzung (z.B. Oberflächenbehandlung, Dünnschichtbelag, Ersatz der Deckschicht) und die Erneuerung der Fahrbahndecke.

2.2 Förderung ausschließlich nach § 22 Abs. 3 FAG

Ergänzend zur Förderung nach Ziffer 2.1 dieser Richtlinie ist eine Förderung ausschließlich nach § 22 Abs. 3 FAG möglich für

2.2.1 Vorhaben zur Schulwegsicherung. Gefördert werden können straßenbauliche Maßnahmen, die geeignet sind, die Verkehrssituation im unmittelbaren Nahbereich von Schulen sicherer zu gestalten. Dies gilt sinngemäß auch für Einrichtungen wie Kindergärten, Kinder- und Altenheime;

2.2.2 einfache Radverkehrsanlagen (z.B. Markierung von Radfahrstreifen, Schutzstreifen und Führungshilfen an Knotenpunkten) sowie öffentliche Fahrradabstellanlagen von besonderer Bedeutung, die nicht Bike + Ride-Anlagen sind.

3 Zuwendungsempfängerinnen/Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sind Gemeinden und Kreise als gesetzliche Baulastträger und kommunale Zusammenschlüsse, sofern ihnen die Straßenbaulast übertragen wurde.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Gesetzliche Fördervoraussetzungen

Fördervoraussetzungen sind insbesondere, dass das Vorhaben

4.1.1 nach Art und Umfang zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse dringend erforderlich ist und die Ziele der Raumordnung berücksichtigt,

4.1.2 in einem Generalverkehrsplan, einem Lärmaktionsplan nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz oder einem für die Beurteilung der Förderfähigkeit gleichwertigen Plan vorgesehen ist,

4.1.3 bau- und verkehrstechnisch einwandfrei und unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geplant ist,

4.1.4 die Belange behinderter und anderer Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung berücksichtigt und den Anforderungen der Barrierefreiheit möglichst weit reichend Rechnung trägt,

4.1.5 in seiner Gesamtfinanzierung oder der Finanzierung eines Bauabschnittes mit eigener Verkehrsbedeutung sichergestellt ist.

4.2 Weitere Fördervoraussetzungen

Ergänzend zu Ziffer 4.1 dieser Richtlinie sind weitere Fördervoraussetzungen, dass das Vorhaben

- 4.2.1 im Förderprogramm nach Ziffer 6.1 dieser Richtlinie für den kommunalen Straßenbau enthalten ist,
- 4.2.2 genehmigungs- und baurechtlich gesichert ist,
- 4.2.3 noch nicht begonnen worden ist.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Finanzierungs- und Zuwendungsart

- 5.1.1 Die Zuwendungen werden als Anteilsfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung als zweckgebundene, nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt und auf einen Höchstbetrag begrenzt.
- 5.1.2 Bei Vorhaben, für welche die Zuwendungen oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendungen 500.000 Euro nicht überschreiten, kann das für Verkehr zuständige Ministerium pauschalierte Leistungssätze festsetzen.
- 5.1.3 Die Bewilligung wird für das jeweilige Programmjahr ausgesprochen. Eine Verpflichtung zur Anschlussförderung ergibt sich hieraus nicht.

5.2 Höhe der Zuwendung

- 5.2.1 Die Förderquote wird von dem für Verkehr zuständigen Ministerium im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der Priorität des Vorhabens und der finanziellen Leistungsfähigkeit des Zuwendungsempfängers/der Zuwendungsempfängerin festgesetzt.
- 5.2.2 Die Fördergrundquote für Vorhaben nach § 2 Nr. 1 und 5 GVFG-SH beläuft sich im Regelfall auf 60 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten nach Ziffer 5.3.1 dieser Richtlinie. Die Zugehörigkeit des Vorhabens zu der Priorität 1 oder 2 rechtfertigt die projektbezogene Erhöhung um 10 Prozent, die Zugehörigkeit zur Priorität 3 um fünf Prozent. Sofern Gemeinden die für Sonderbedarfzuweisungen nach § 17 FAG geltenden Hebesätze ausgeschöpft haben, kann die Förderquote projektunabhängig um fünf Prozent erhöht werden. Diese Erhöhung steigt auf 10 Prozent, wenn Gemeinden für das vorvergangene Jahr der Antragsstellung eine Fehlbetragszuweisung erhalten haben. Bei den Kreisen ist in diesem Fall eine Anhebung um fünf Prozent möglich. Soweit Gemeinden besonders stark betroffene Konversionsstandorte sind, kann darüber hinaus die Förderquote um weitere 10 Prozent erhöht werden. Bei kreisfreien Städten beträgt die projektunabhängige Erhöhung 15 Prozent.
- 5.2.3 Eine Förderung aus Mitteln des GVFG-SH ist bis zu 75 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten des Vorhabens zulässig. Wird diese Höchstquote infolge der nach Ziffer 5.2.2 dieser Richtlinie möglichen Zuschläge überschritten, ist eine Komplementärförderung bis zu der für eine FAG-Förderung zulässigen Höchstquote von 85 Prozent möglich.
- 5.2.4 Abweichend von Ziffer 5.2.2 dieser Richtlinie werden Vorhaben zur Schulwegsicherung mit einer Förderquote von 60 Prozent, Deckenbaumaßnahmen mit einer Förderquote von 50 Prozent

der zuwendungsfähigen Kosten gefördert. Bei Letzteren ist eine Aufstockung auf bis zu 75 Prozent aus FAG-Mitteln zulässig.

5.2.5 Die Zuwendung wird auf volle 100 Euro abgerundet.

5.2.6 Zuwendungen unter 7.500 Euro sollen nicht bewilligt werden. Bei Zuwendungen für Vorhaben nach Ziffer 2.2.2 dieser Richtlinie und kommunalen Kostenbeteiligungen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz im Sinne von Ziffer 2.1.9 dieser Richtlinie kann diese Bagatellgrenze im Einzelfall unterschritten werden.

5.3 Umfang der Förderung

5.3.1 Zuwendungsfähige Kosten

Zuwendungsfähig sind die Kosten für alle Bauteile, Einrichtungen und Anlagen, die nach dem Stand der Technik für eine verkehrsgerechte, betriebssichere und umweltverträgliche Ausführung notwendig sind. Hierzu zählen insbesondere die Baukosten für den Straßenkörper und das Zubehör. Diese umfassen auch die Kosten für

- Geh- und Radwege,
- Lärmschutzmaßnahmen an Verkehrswegen und baulichen Anlagen aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung,
- die Bepflanzung des Straßenkörpers sowie Aufwendungen für gesetzliche Ausgleichmaßnahmen,
- Entwässerungseinrichtungen.

Zuwendungsfähig sind ebenfalls die Gesteungskosten für den notwendigen Grunderwerb, soweit sie nicht nach § 4 Abs. 3 Nr. 3 GVFG-SH ausgeschlossen sind.

5.3.2 Nicht zuwendungsfähige Kosten

Nicht zuwendungsfähig sind

- die in § 4 Abs. 3 GVFG-SH genannten Kosten,
- alle Kosten, die nicht dem im Haushaltsrecht und in § 3 Nr. 1 Buchstabe c GVFG-SH festgelegten Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen,
- Änderungen von bereits geförderten Vorhaben oder Vorhabenteilen innerhalb von fünf Jahren seit Fertigstellung bzw. Verkehrsfreigabe und vier Jahren nach Vorlage des Verwendungsnachweises,
- Finanzierungsbeiträge, die Dritte gesetzlich zu tragen verpflichtet sind, z.B. Kostenanteile nach dem Kreuzungsrecht, Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch (BauGB) und Ausbaubeiträge nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG). Wenn nur deswegen keine Ausbaubeiträge nach dem KAG erhoben werden können, weil die Gemeinde keine entsprechende Satzung erlassen hat, wird ein fiktiver Anteil in Höhe von 20 Prozent der Kos-

ten für Gehwege einschließlich anteiliger Entwässerung als nicht zuwendungsfähig gewertet. Zuweisungen des Innenministeriums und der Kreise (z.B. Sonderbedarfszuweisungen), Zuschüsse (z.B. Kommunalen Investitionsfonds) sowie freiwillige Zahlungen von anderer Seite gelten nicht als Finanzierungsbeiträge Dritter,

- bauliche Maßnahmen, die eine bloße Erneuerung zum Gegenstand haben. Hiervon ausgenommen sind Deckenbaumaßnahmen nach Ziffer 2.1.10 dieser Richtlinie.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Förderprogramm

Die kommunalen Straßenbauvorhaben, die aus Mitteln des GVFG-SH und des FAG mitfinanziert werden sollen, werden in ein Förderprogramm des für Verkehr zuständigen Ministeriums aufgenommen.

6.2 Prioritäten

Vorhaben nach Ziffer 6.1 dieser Richtlinie mit Ausnahme von Schulwegssicherungs- und Deckenerneuerungsmaßnahmen werden von dem für Verkehr zuständigen Ministerium einer der nachfolgenden Prioritäten zugeordnet.

1. Priorität:

- Kostenanteile der Kommunen an Gemeinschaftsmaßnahmen bei verkehrswichtigen innerörtlichen, zwischenörtlichen und Zubringerstraßen, wie z.B. beim Ausbau von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen in Ortsdurchfahrten,
- Kreuzungsmaßnahmen nach EKrG und WaStrG,
- Radwege an verkehrswichtigen innerörtlichen, zwischenörtlichen und Zubringerstraßen, die sich aus dem Landesweiten Radverkehrsnetz, einer dieses Netz verdichtenden regionalen Planung aller Radwegvorhaben im Hoheitsgebiet der antragstellenden Kommune ableiten lassen oder im Einzelfall örtlich besonders begründet sind,
- Radwege im Sinne der Ziffer 2.1.1 dieser Richtlinie, von denen eine wesentliche Steigerung des Radverkehrsanteils erwartet werden kann,
- Beseitigung von Unfallschwerpunkten.

2. Priorität:

- Maßnahmen an verkehrswichtigen innerörtlichen, zwischenörtlichen und Zubringerstraßen mit besonderer Bedeutung (z.B. wegen hoher Verkehrsbelastung, der Netzfunktion, der Verkehrsanbindung wichtiger Einrichtungen - insbesondere an Verkehrsträger-Schnittstellen -, des Zusammenhangs mit städtebaulichen Maßnahmen, der Umsetzung eines Verkehrskonzepts oder einer Pilotfunktion),
- besondere Fahrspuren für Omnibusse bei hoher Frequentierung,

- dynamische Verkehrsleitsysteme, Umsteigeparkplätze zur Verringerung des motorisierten Individualverkehrs,
- Bau und Ausbau von Straßen im Zusammenhang mit der Stilllegung von Eisenbahnstrecken,
- einfache Radverkehrsanlagen sowie öffentliche Fahrradabstellanlagen im Sinne der Ziffer 2.2.2 dieser Richtlinie.

3. **Priorität:**

- Maßnahmen an sonstigen verkehrswichtigen innerörtlichen, zwischenörtlichen und Zubringerstraßen.

4. **Priorität:**

- Maßnahmen, die nicht unter eine der vorgenannten Prioritäten fallen.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Es handelt sich um ein zweistufiges Antragsverfahren. Stufe 1 umfasst die Anmeldung des Vorhabens zur Aufnahme in das Förderprogramm. Nach der Aufnahme in das Förderprogramm ist in der Stufe 2 die Freigabe der Fördermittel zu beantragen.

7.1.1 Stufe 1: Antrag auf Anerkennung der Förderfähigkeit (Anmeldung)

Für die Anmeldung ist ausschließlich der formgebundene Vordruck (Anlage 1 dieser Richtlinie) zu verwenden. Der Antrag enthält Erklärungen

- zur Beteiligung der zuständigen Behindertenbeauftragten oder Behindertenbeiräte bzw. entsprechender Verbände,
- zur Erhebung von Ausbau- oder Erschließungsbeiträgen,
- zum Stand der vorgesehenen planungsrechtlichen Absicherung,
- zur Notwendigkeit von Grunderwerb,
- zu den im Antragsjahr geltenden Hebesätzen der Grundsteuern A und B sowie der Gewerbesteuer,
- zum Erhalt einer Fehlbetragszuweisung für das vorvergangene Jahr,
- zur Zusammensetzung der voraussichtlichen Gesamtkosten und deren Jahresaufteilung.

Dem vollständig ausgefüllten Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Inhaltliche Beschreibung des Vorhabens und der geplanten zeitlichen Umsetzung,
- Darlegung, dass das Vorhaben nach Art und Umfang zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse dringend erforderlich ist und die Voraussetzungen für eine Förderung nach Ziffer 4 dieser Richtlinie erfüllt,
- Übersichtsplan und Übersichtskarte mit farbiger Darstellung des Vorhabens und, soweit zur Begründung erforderlich, dessen Einbindung in das vorhandene Straßennetz (z.B. GVP, Radwegekonzept),
- Straßenquerschnitt im vorhandenen und geplanten Zustand,
- Kostenschätzung.

Der vollständig ausgefüllte Antrag auf Anerkennung der Förderfähigkeit ist bis spätestens 1. August des dem vorgesehenen Baubeginn vorausgehenden Jahres über die zuständige Niederlassung an das für Verkehr zuständige Ministerium zu richten. Die Niederlassung nimmt zu dem Antrag spätestens zwei Monate nach Eingang Stellung. Unvollständige Anträge werden nicht bewertet und zurückgegeben.

Die antragstellende Kommune erhält von dem für Verkehr zuständigen Ministerium Mitteilung, ob das Vorhaben – gegebenenfalls mit welchen Einschränkungen – nach dem GVFG-SH und/oder dem FAG grundsätzlich förderfähig ist. Mit dieser Entscheidung ist noch keine Aussage über die Aufnahme in das Förderprogramm verbunden. Die förderfähigen Vorhaben werden in eine Vormerkliste aufgenommen.

Über die Aufnahme in das Förderprogramm entscheidet das für Verkehr zuständige Ministerium im Rahmen der jährlichen Programmplanung. Anträge, die am 1. Oktober im für Verkehr zuständigen Ministerium nicht vorliegen, werden in die Programmplanung für das Folgejahr nicht einbezogen.

Nach Abschluss der jährlichen Programmplanung wird die antragstellende Kommune über das Ergebnis unterrichtet. Bei Nichtaufnahme teilt die antragstellende Kommune dem für Verkehr zuständigen Ministerium über die Niederlassung bis zum 1. Oktober des Programmjahres mit, ob das Vorhaben bei der nächstjährigen Programmplanung berücksichtigt werden soll.

Förderfähige Vorhaben, die im Rahmen der Programmplanung nicht berücksichtigt werden konnten oder förderfähige Vorhaben, die unterjährig angemeldet wurden und eine besondere Bedeutung und Dringlichkeit haben (z.B. kommunale Kostenanteile an Gemeinschaftsmaßnahmen), können im Rahmen des Programmvollzuges nachträglich in das Förderprogramm aufgenommen werden, sofern hierfür die erforderlichen Fördermittel bereit gestellt werden können.

7.1.2 Stufe 2: Antrag auf Gewährung einer Zuwendung (Förderzusage)

Zuwendungen werden nur auf Antrag für die im Förderprogramm enthaltenen Vorhaben gewährt.

Für den Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist ausschließlich der formgebundene Vordruck (Anlage 2 dieser Richtlinie) zu verwenden. Der Antrag enthält Erklärungen

- zur erfolgten Beteiligung der zuständigen Behindertenbeauftragten oder Behindertenbeiräte bzw. entsprechender Verbände. Dabei ist zu bestätigen, dass die Belange Behinderter und anderer Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung berücksichtigt sind und die Planung den Anforderungen der Barrierefreiheit möglichst weit reichend Rechnung trägt,
- zur genehmigungs- und baurechtlichen Absicherung,
- zur Verfügungsberechtigung über alle zur Realisierung des Vorhabens erforderlichen Grundstücksflächen,
- zu den im Antragsjahr geltenden Hebesätzen der Grundsteuern A und B sowie der Gewerbesteuer,
- zum Erhalt einer Fehlbetragszuweisung für das vorvergangene Jahr,
- zur Verfügbarkeit der erforderlichen Eigenmittel,
- zum noch nicht erfolgten Baubeginn,
- zur Vorsteuerabzugsberechtigung,
- zur Zusammensetzung der Gesamtkosten und deren Jahresaufteilung.

Dem vollständig ausgefülltem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- vollständiger Bauentwurf gemäß den Richtlinien für die Gestaltung von Einheitlichen Entwurfsunterlagen im Straßenbau (RE); bei Deckenbaumaßnahmen nach Ziffer 2.1.10 dieser Richtlinie genügen vereinfachte Entwurfsunterlagen,
- Angaben zur Höhe der Ausbau- oder Erschließungsbeiträge (Anlage 3 dieser Richtlinie),
- unterzeichnete und/oder genehmigte Verwaltungsvereinbarungen bei Gemeinschaftsmaßnahmen.

Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist von der Niederlassung in baufachlicher und zuwendungsrechtlicher Hinsicht zu prüfen.

Das für Verkehr zuständige Ministerium erteilt auf der Grundlage des Prüfergebnisses die Förderzusage mit der Festsetzung des Finanzierungsplanes.

Liegen alle Voraussetzungen für die Erteilung einer Förderzusage vor, kann das für Verkehr zuständige Ministerium im begründeten Ausnahmefall auf formlosen Antrag über die Niederlassung einem vorzeitigen Baubeginn zustimmen.

7.2 Bewilligungsverfahren

Als fachlich zuständige technische Prüfstelle ist die Niederlassung zugleich Bewilligungsbehörde.

Die Fördermittel werden auf der Grundlage der Förderzusage des für Verkehr zuständigen Ministeriums durch schriftlichen Zuwendungsbescheid jährlich bewilligt. Bei mehrjähriger Bauzeit erteilt die Niederlassung entsprechende Folgebescheide nach Maßgabe des im Förderprogramm ausgewiesenen Mittelansatzes.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Bewilligungsbehörde veranlasst auf Antrag des Zuwendungsempfängers/der Zuwendungsempfängerin die Auszahlung der Fördermittel. Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie für Zahlungen benötigt wird, die voraussichtlich innerhalb der auf die Anforderung folgenden drei Monate im Rahmen des Zuwendungszweckes zu leisten sind.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

7.4.1 Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises

Es sind Bestimmungen des § 44 LHO und die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften zu beachten. Die Überwachung und Nachweisprüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung obliegt der Niederlassung. Sie überwacht den termingerechten Eingang des Verwendungsnachweises (Ein-Jahresfrist laut Nummer 7 ANBest-K) und stellt seine zeitnahe Prüfung sicher.

Der Verwendungsnachweis ist auch dann fristgerecht vorzulegen, und zwar als vorläufiger Verwendungsnachweis, wenn

- Kosten für Grunderwerb und Vermessung,
- Kosten von Maßnahmen für passiven Lärmschutz, zu denen der Bauträger rechtlich verpflichtet ist, oder
- Erschließungsbeiträge nach BauGB bzw. Ausbaubeiträge nach KAG noch nicht in der endgültigen Höhe festgestellt werden können.

In diesen Fällen kann die Niederlassung als Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit dem für Verkehr zuständigen Ministerium fiktive Beträge festsetzen oder bei Lärmschutzkosten den Abschluss des Vorhabens fordern mit der Zusage, dass für diesen Teilbereich später separate Zuwendungsanträge zulässig sind.

Der fristgerecht vorgelegte Verwendungsnachweis gilt gleichzeitig als Bericht zur Erfolgskontrolle über das Vorhaben. Auf Ziffer 8 dieser Richtlinie wird hingewiesen.

7.4.2 Zeitliche Bindung

Für die im Rahmen dieser Richtlinie geförderten Vorhaben besteht eine Erstattungspflicht, wenn sie nicht mindestens fünf Jahre nach ihrer Fertigstellung und vier Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises in kommunaler Baulast verbleiben. Der Neu- oder Ausbau von Straßen mit dem Ziel, diese nach Fertigstellung zu Bundes- oder Landesstraßen aufzustufen, ist grundsätzlich nicht förderfähig. Eine Erstattungspflicht besteht auch, wenn innerhalb der genannten Fristen wesentliche Änderungen vorgenommen werden, es sei denn, diese sind zur Beseitigung einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung unerlässlich.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-K zu § 44 LHO i.V.m. den entsprechenden Regelungen des Landesverwaltungsgesetzes (§§ 116, 117, 117 a LVwG), soweit nicht in den Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind. Für räumlich und sachlich zusammenhängende einfache Radverkehrsvorhaben können Anträge, Förderentscheidungen, Bewilligungen und Verwendungsnachweise zusammengefasst werden.

8 Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

Die Antragstellung beinhaltet das Einverständnis, dass die aus dem Antragsverfahren ersichtlichen Daten von der Bewilligungsbehörde auf Datenträger gespeichert und von ihr oder in ihrem Auftrag von wissenschaftlichen Einrichtungen für Zwecke der Statistik und der Erfolgskontrolle über die Wirksamkeit des Förderprogramms ausgewertet und Auswertungsergebnisse veröffentlicht werden.

Diese Richtlinie tritt zum 1. Januar 2014 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2019.

Anlagen (nichtamtliches Verzeichnis)

Anlage 1: Vordruck Antrag auf Anerkennung der Förderfähigkeit (Anmeldung)

Anlage 2: Antrag auf Gewährung einer Zuwendung (Förderzusage)

Anlage 3: Angaben zur Höhe der Ausbau- oder Erschließungsbeiträge

Fußnoten

*) Ersetzt Bek. vom 21. April 2008, Gl.Nr. 6605.16

© juris GmbH